

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-1164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7029/1-Pr 1/84

451AB

1984-03-28

zu 453/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 453/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Vetter und Genossen (453/J), betreffend den Stand des Disziplinarverfahrens gegen einen Richter des Landesgerichtes Eisenstadt, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die beim Oberlandesgericht Wien als Disziplinargericht für Richter am 25. 11. 1983 eingelangte Disziplinaranzeige des Abgeordneten zum Nationalrat und Landesparteisekretärs der Niederösterreichischen Volkspar- tei Gustav Vetter gegen den Richter des Landesgerichtes Eisenstadt Mag. Alfred Ellinger wurde vom Vorsitzenden des Disziplinargerichtes am 28. 11. 1983 dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien als Disziplinaran- walt zur Antragstellung übermittelt.

Im Hinblick auf zum selben Sachverhalt beantragte gerichtliche Vorerhebungen gegen einen Redakteur der "Wochenpresse" in Richtung des Verdachtes einer verbotenen Veröffentlichung nach § 301 Abs. 2 StGB hat der Disziplinaranwalt beim Disziplinargericht zunächst den Antrag ge- stellt, das Ergebnis dieser gerichtlichen Vorerhebungen abzuwarten und da- nach zu prüfen, ob der gegen Richter Mag. Ellinger ausgesprochene diszi- plinäre Verdacht ausreichend sei. Auf Grund des Ergebnisses der Ende Feb- ruar 1984 abgeschlossenen Vorerhebungen hat der Disziplinaranwalt am 27. 2. 1984 beim Oberlandesgericht Wien als Disziplinargericht für Richter

- 2 -

beantragt, die Disziplinaruntersuchung gegen Mag. Alfred Ellinger abzulehnen, weil sich aus der in der Strafsache gegen einen Redakteur der "Wochenpresse" erfolgten zeugenschaftlichen Vernehmung des Schöffen M.H. ergebe, daß der in der Disziplinaranzeige des Abgeordneten zum Nationalrat Gustav Vetter erhobene Vorwurf der Schöffeneinflussung jeder sachlichen Grundlage entbehrt.

Zu 4:

Ich habe dem Disziplinaranwalt im Zusammenhang mit der gegenständlichen Disziplinaranzeige keine Weisungen erteilt.

Zu 5:

Die Antragstellung des Disziplinaranwaltes beim Oberlandesgericht Wien als Disziplinargericht für Richter habe ich nicht von meiner vorherigen Genehmigung abhängig gemacht.

Zu 6:

Auf Grund der Disziplinaranzeige des Abgeordneten zum Nationalrat Gustav Vetter wurden keine gesonderten Erhebungen gepflogen, weil die Ergebnisse der oben erwähnten gerichtlichen Vorerhebungen vom Oberlandesgericht Wien als Disziplinargericht für Richter für die Beurteilung des der Disziplinaranzeige zugrunde liegenden Sachverhalts für ausreichend erachtet worden sind.

Zu 7 und 8:

Wie in Presse, Hörfunk und Fernsehen bereits berichtet worden ist, hat das Oberlandesgericht Wien als Disziplinargericht für Richter mit Beschuß vom 9. 3. 1984 mangels jeglichen Verdachtes der Verletzung einer Standes- oder Amtspflicht gemäß § 123 Abs. 4 RDG von der Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen den Richter des Landesgerichtes Eisenstadt Mag. Alfred Ellinger abgesehen. Ein Disziplinarverfahren gegen den genannten Richter war und ist daher nicht anhängig.

27. März 1984

H. Auer